

Änderungsantrag

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Tino Chrupalla, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Jan Ralf Nolte, Gerold Otten, Frank Pasemann, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13828, 19/15167 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die
Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau
der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung
weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a und 11b eingefügt:

11a. § 522 Absatz 2 und 3 wird aufgehoben.

11b. § 543 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Revisionssumme, Zulassung der Revision“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde 50.000 Euro nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche findet die Revision nur statt, wenn sie

1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder

2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung
zugelassen hat.“ ‘
2. In Nummer 12 § 544 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „20.000“ durch die Angabe „10.000“ ersetzt.

Berlin, den 8. November 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung begründet die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Festschreibung einer Wertgrenze von 20.000 EUR für die Nichtzulassungsbeschwerde mit dem Ziel, die Funktionstüchtigkeit des Bundesgerichtshofs sicherstellen zu wollen, weil beim Entfall der Wertgrenze die Überlastung des Gerichts drohe. Bei der Ausgestaltung des Rechtsmittelzugangs im Zivilprozess kann es jedoch nicht vorrangig darum gehen, die Gerichte von einer Inanspruchnahme durch die Bürger zu entlasten. Die Zivilgerichte sind für den Bürger da. Im Vordergrund muss deshalb stehen, den Bürgern ein effizientes System zur Durchsetzung begründeter bzw. zur Abwehr unbegründeter Ansprüche zur Verfügung zu stellen, das größtmögliche Gewähr für richtige Rechtsanwendung bietet.

Die öffentliche Anhörung von Sachverständigen im Bundestag am 5. November 2019 hat ergeben, dass zur Verfolgung dieses Ziels Handlungsbedarf im Hinblick auf die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens und den Zugang zur Revisionsinstanz besteht:

1. Zum einen muss die Möglichkeit des Berufungsgerichts abgeschafft werden, eine Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen (§ 522 Absatz 2 und Absatz 3 ZPO). Mehrere Sachverständige sprachen sich für diese Forderung aus und wiesen darauf hin, dass die Möglichkeit der Beschlusszurückweisung wenig geeignet ist, bei der betroffenen Prozesspartei Akzeptanz für die Entscheidung des Berufungsgerichts zu wecken. Folge davon ist, dass die betroffene Prozesspartei Nichtzulassungsbeschwerde einlegt. Auf diese Weise werden also Nichtzulassungsbeschwerden provoziert, als deren Folge die Bundesregierung eine Überlastung des BGH befürchtet, weshalb sie meint, eine Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde festschreiben zu müssen. Prof. Dr. Greger weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Jahr 2018 allein 1298 Nichtzulassungsbeschwerden nach § 522 Absatz 3 ZPO, also nach vorheriger Berufungszurückweisung durch Beschluss, erhoben wurden. Das entspricht einem Anteil von 36,1 % aller Nichtzulassungsbeschwerden. Nummer 1 des vorliegenden Änderungsantrags bezweckt demnach die Abschaffung dieser Möglichkeit der Beschlusszurückweisung.
2. Zum zweiten sollte es wieder möglich sein, dass die im Berufungsverfahren unterlegene Partei in Fällen mit besonders hohem Beschwerdewert stets Revision einlegen kann, ohne dass diese von der Zulassung abhängig ist. Dies entspricht dem Rechtszustand vor der ZPO-Reform 2001 und ist sachgerecht. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wird häufig dann eingereicht, wenn es um hohe Summen geht und die unterlegene Partei deshalb jede Möglichkeit zur Revision des Berufungsurteils ausnutzen möchte, selbst wenn sie nahezu aussichtslos erscheint. Bei hohen Streitwerten fallen die Gebühren für ein Nichtzulassungsverfahren nicht mehr ins Gewicht, so dass auch der Kostenaspekt in diesen Fällen für die unterlegene Partei keine Rolle spielt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoller, in Fällen hoher Beschwerdewerte den Zugang zur Revisionsinstanz ohne Zulassung zu eröffnen, und die Ressourcen des Revisionsgerichts damit für eine inhaltliche Prüfung des Berufungsurteils einzusetzen, als sie in weitgehend aussichtslosen Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zu vergeuden. Außerdem ist es ein Gebot der Einzelfallgerechtigkeit, dass für den Bürger gerade in Fällen, die ihn finanziell besonders belasten, in denen eine Fehlentscheidung des Berufungsgerichts sogar den finanziellen Ruin bedeuten kann, die

sichere Möglichkeit einer weiteren Instanz besteht. Und schließlich zeigt alle Erfahrung von Praktikern, dass die Qualität der Berufungsentscheidungen steigt, wenn die Berufsrichter mit der Möglichkeit einer Aufhebung ihres Urteils durch den BGH rechnen müssen.

Nummer 2 des vorliegenden Änderungsantrags dient der Einführung einer vom Erreichen eines bestimmten Beschwerdewerts abhängigen zulassungsfreien Revisionsmöglichkeit. Der Beschwerdewert erscheint mit 50.000 EUR angemessen. So lag nach einer Auswertung des Instituts für Bauforschung e. V. und dem Bauherren-Schutzbund e. V. in den Jahren 2014/2015 der durchschnittliche Streitwert in baurechtlichen Streitigkeiten bei 26.000 EUR (www.bsb-ev.de/fileadmin/user_upload/Bauherren-Schutzbund/Aktuell/Studien/20161123_Auswertung_baurechtliche_Mandate.pdf). Da gerade Baurechtsfälle bekanntermaßen eher hohe Streitwerte haben, dürfte ein Beschwerdewert von 50.000 EUR damit sicherlich die Untergrenze der Fälle darstellen, für die unter dem Aspekt der Einzelfallgerechtigkeit die Möglichkeit einer sicheren, zulassungsfreien Revision bestehen sollte.

3. Zu Nummer 3 des vorliegenden Änderungsantrags: Wenn die Möglichkeit zur Beschlusszurückweisung in § 522 ZPO abgeschafft wird und sich damit mehr als ein Drittel aller Zulassungsrevisionen erübrigen, besteht Raum für eine Absenkung der Wertgrenze für die Zulassungsrevision. Damit kann auch in solchen Fällen, in denen der Beschwerdewert für eine zulassungsfreie Revision nicht erreicht ist, ein breiterer Zugang zur Revisionsinstanz geschaffen werden. Auch dies dient der Einzelfallgerechtigkeit und damit dem Interesse der rechtssuchenden Bürger, worauf insbesondere der Sachverständige Prof. Dr. Greger überzeugend hingewiesen hat.

